



Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2013/11789**
Datum: 29.05.2013
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11101.06/58110220
Verfasser: Dr. Bartsch, Erwin
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	19.06.2013	öffentlich Kenntnisnahme

Betreff: Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Erhaltung künstlerisch oder historisch wertvoller Grabmale

In der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Halle (Saale) heißt es im § 34 (3):

„Die Stadt entscheidet, ob

- b) künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes gelten, erhalten bleiben sollen. An diesen Maßnahmen ist die zuständige Denkmalschutzbehörde der Stadt Halle (Saale) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.“

Wir fragen:

1. Welche Maßnahmen wurden bisher von der Stadt ergriffen, um den Erhalt und die Sicherheit der entsprechenden Denkmale zu gewährleisten?
2. Was ist von Seiten der Stadt geplant, um für die nächsten Jahre die im § 34 der Friedhofssatzung geforderten Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen von Grabmalen zu garantieren?

gez. Dr. Bodo Meerheim
Vorsitzender der Fraktion



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

13.06.2013

Sitzung des Stadtrates am 19.06.2013

**Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Stadtrat Halle (Saale) zur Erhaltung
künstlerisch oder historisch wertvoller Grabmale**

Vorlagen-Nummer: V/2013/11789

TOP: 9.6

Antwort der Verwaltung:

1. Welche Maßnahmen wurden bisher von der Stadt ergriffen, um den Erhalt und die Sicherheit der entsprechenden Denkmale zu gewährleisten?

In den Friedhofsverwaltungen der Hauptfriedhöfe der Stadt Halle (Saale) existieren Listen der erhaltenswerten Grabstellen, die aus Sicht der Friedhofsverwaltungen aufgrund verschiedener Kriterien erstellt worden sind.

Zuständig für die weitere detaillierte Erfassung der Grabmale sowie die Entscheidung, diese unter Schutz zu stellen, ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt.

2. Was ist von Seiten der Stadt geplant, um für die nächsten Jahre die im § 34 der Friedhofssatzung geforderten Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen von Grabmalen zu garantieren?

Eine Aussage kann hierzu noch nicht abschließend getroffen werden, da die Grabmale zunächst durch das Landesamt für Denkmalpflege erfasst und unter Schutz gestellt werden müssten.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ist die Verwaltung derzeit nicht in der Lage, Instandhaltungsmaßnahmen zu finanzieren.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Uwe Stäglin
Beigeordneter